

Bezirksregierung Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg
Gegen Empfangsbekenntnis
Lutz und Ralf Schmelter GbR
Falkenstr. 14
57368 Lennestadt

Dienstgebäude
Seibertzstr. 1
Auskunft erteilt
Frau Simon
Telefon
02931/82-2708
Telefax
02931/82-2859
E-Mail
ingrid.simon@bezreg-arnsberg.nrw.de
Mein Zeichen (bitte stets angeben)
54.02.02.03-966020-02.05
Datum
14. November 2006

Wasserwirtschaft

Einleitung von Abwasser aus dem Firmengelände - Bereich des ehemaligen Kasernengeländes - in Lennestadt-Oedingen

Anlage: 1 Ausfertigung Antragsunterlagen
Empfangsbekenntnis (gegen Rückgabe)
Zahlungshinweis
Gebührenberechnung

I. Erlaubnis

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erteile ich Ihnen gem. § 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die widerrufliche und bis zum

30.11.2026

befristete Erlaubnis, das anfallende Abwasser aus dem Firmengelände - Bereich des ehemaligen Kasernengeländes - in Lennestadt-Oedingen, Auf der Endert 1, nach Maßgabe dieses Bescheides in ein namenloses Gewässer einzuleiten.

Gleichzeitig übertrage ich Ihnen gem. § 53 Abs. 5 des Landeswassergesetzes (LWG) im gleichen Umfang die Abwasserbeseitigungspflicht und stelle die Stadt Lennestadt von ihrer Pflicht zur Abwasserbeseitigung frei.

Die beigelegten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides.

Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen.

1/6

1. Allgemeine Angaben

1.1 Zweck der Einleitung

Die Einleitung dient der Entwässerung des Firmengeländes der Firma Lutz und Ralf Schmelter GbR, Lennestadt Oedingen, Auf der Endert 1.

1.2 Lage der Einleitungsstelle

Gewässer:	namenloses Gewässer
Flussgebietskennzahl	2766343
Topografische Karte Nr.	4814
Rechtswert	3438214
Hochwert	5672234

1.3 Art der Einleitung

Die Einleitung erfolgt in einen zum Teil verrohrten namenlosen Bachlauf innerhalb des verrohrten Abschnittes. Dieser führt zum Kettler Siepen.

2. Einleitungsmenge

2.1 Die Einleitungsmenge beträgt

50 l/s,

entsprechend 360 m³/2h,

Grundlage hierfür ist die in den Antragsunterlagen (Ingenieurbüro Bingener) aufgestellte Entwässerungsplanung zur Anzeige nach § 58 Abs. 1 LWG NRW, (Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 06.09.2006, Az.: 54.02.01.02-966.020-01.06).

2.2 Meine Zuständigkeit ergibt sich aus Ziffer 20.1.1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes - ZustVOtU.

3. Vorbehalt

Diese Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt nachträglicher Anforderungen und Auflagen sowie des Widerrufs. §§ 5 WHG, 25 Abs. 2 LWG bleiben unberührt.

4. Nebenbestimmungen

1. Es ist sicherzustellen, dass keine Fehlanlüsse (z. B. durch sanitäre Abwässer) an die Niederschlagsentwässerung hergestellt werden.

2. Hof- und Fahrflächen des Betriebsgeländes sind zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der Gewässerqualität durch eingeleitetes, verunreinigtes Niederschlagswasser in einem sauberen Zustand zu halten.
3. Die befestigten Bodenflächen, von denen das Niederschlagswasser abgeleitet und in das oberirdische Gewässer geführt wird, sind in Abhängigkeit vom Verschmutzungsgrad – jedoch wöchentlich mind. einmal – mit einem Kehrgerät oder Ähnlichem zu reinigen.
4. Die Durchführung der wöchentlichen Reinigungsvorgänge ist zu dokumentieren.
5. Auf den angeschlossenen Flächen dürfen keine wassergefährdenden Stoffe im Freien gelagert oder/und gehandhabt werden. Hierzu zählt insbesondere auch die Durchführung von Reinigungsarbeiten (z. B. an Kraftfahrzeugen), sofern Chemikalien (Waschmittel, Kaltreiniger, etc.) zum Einsatz kommen.
6. Verschmutzungen der angeschlossenen Flächen mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Für die Aufnahme flüssiger wassergefährdender Stoffe – z. B. Öllachen – sind entsprechende Bindemittel vorzuhalten.
7. Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in die Regenwasserkanalisation gelangen, sind dem Staatlichen Umweltamt Siegen unverzüglich mitzuteilen.
8. Hofeinläufe, die Verbindung mit der Regenwasserkanalisation haben, sind deutlich zu kennzeichnen (z. B. durch farblichen Anstrich). Die Betriebsangehörigen sind darauf hinzuweisen, dass das in den Hofeinläufen gesammelte Wasser zur Einleitung in das Gewässer (namenloser Bach) gelangt und es daher unzulässig ist, Abwasser (z. B. Wasch- oder Reinigungswasser) oder andere Stoffe in diese Einläufe einzubringen.
9. Auf den Flächen, die an die Niederschlagswasserkanalisation angeschlossen sind, dürfen keine Pflanzenschutzmittel (wie z. B. Herbizide) aufgebracht werden.
10. Die Einleitungsstelle ist so zu markieren, dass sie unabhängig von äußeren Einflüssen – z. B. durch Vegetation – deutlich erkennbar ist (z. B. durch farbige Pfosten). Die Einleitungsstelle muss frei zugänglich sein.

11. Im Übrigen sind die Anforderungen des Runderlasses des MUNLV vom 26.05.2004 „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ einzuhalten.
12. Auf Grund der befestigten Fläche des Werksgeländes von mehr als 3 ha ist der Anwendungsbereich der Selbstüberwachungsverordnung Kanal (SüwV Kan) vom 16.01.1995 bei der Funktionstüchtigkeit des Kanalisationsnetzes zu berücksichtigen.
13. Die gem. § 2 der SüwV Kan aufzustellende „Anweisung für die Selbstüberwachung“ nach § 4 ist innerhalb von 3 Monaten nach Rechtskraft der Erlaubnis dem Staatlichen Umweltamt Siegen vorzulegen.
14. Auf den Freiflächen dürfen keine Stoffe abgelagert oder zwischengelagert werden, von denen eine Besorgnis ausgeht, sodass eine Bodenverunreinigung oder eine Abschwemmung solcher Stoffe in ein Gewässer zu befürchten ist. Stark belastetes Niederschlagswasser ist an die öffentliche Kanalisation anzuschließen oder an der Anfallstelle zu behandeln bzw. durch Überdachung zu vermeiden.
15. Die zur Gewässerbenutzung gehörigen Anlagen sind dauernd von einer hierfür verantwortlichen Person zu warten. Name und Anschrift sowie telefonische Erreichbarkeit dieser verantwortlichen Person und eines Vertreters sind mir umgehend schriftlich mitzuteilen. Sofern keine Benennung erfolgt, bleibt die Verantwortung beim Geschäftsführer des Betriebes. Diese verantwortliche Person (oder der Geschäftsführer) hat das Betriebstagebuch zu führen. Alle wichtigen Betriebsdaten (z. B. Wartungs- und Unterhaltungsarbeiten, Schlammabfuhr, Pannen, Zählerstände) sind in diesem Betriebstagebuch festzuhalten.
16. Aufgrund der besonderen Lage im Quellbereich ist un- oder gering verschmutztes Niederschlagswasser möglichst an der Anfallstelle zu versickern, z. Bsp. über die belebte Bodenzone. Hierzu bieten sich Randbereiche und sonstige Grünbereiche an.
17. Da die erlaubte Einleitungsmenge (QE) > 750 m³/d beträgt, ist die Bestellung eines Gewässerschutzbeauftragten gem. § 21a des Wasserhaushaltsgesetzes –WHG– erforderlich. Die Aufgaben des Gewässerschutzbeauftragten richten sich nach § 21b WHG. Ihre entsprechenden Pflichten ergeben sich aus den §§ 21c bis 21f WHG. Jede Änderung der Bestellung des Gewässerschutzbeauftragten ist dem Staatlichen Umweltamt Siegen und mir mitzuteilen.

4. Hinweise

1. Ich weise Sie darauf hin, dass Sie unabhängig von eventuellen Sicherungspflichten Dritter als Einleiter verkehrssicherungspflichtig sind.
Sofern diese Einleitung eine Gefahr für Dritte darstellen sollte, rege ich an, in Abstimmung mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen und eventuell dem Gewässereigentümer bzw. dem Eigentümer des angrenzenden Grundstücks im Bereich der Einleitungsstellen und im angrenzenden Gewässerabschnitt, in dem sich die Einleitungen auswirken, ggf. erforderliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.
2. Dem StUA und mir sind die Anlagen jederzeit zugänglich zu machen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen (§ 21 WHG, § 117 LWG). Dies gilt auch insbesondere für diesen Bescheid und die Antragsunterlagen.
3. Die Erlaubnis wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt (§ 24 Abs. 1 Satz 2 LWG).
4. Die Erlaubnis befreit nicht von der Haftung gem. § 22 WHG.
5. Auf die Bußgeldbestimmungen nach § 41 WHG und § 161 LWG sowie auf die Straftatbestimmungen der §§ 324 - 330a des Strafgesetzbuches (StGB) wird hingewiesen.
6. Ändert sich der Rechtsinhaber oder wird die Einleitung aufgegeben oder geändert, so ist dies den betroffenen Stellen (Bez.-Reg., StUA sowie ggf. LUA und UWB) unverzüglich mitzuteilen.
7. Jede Änderung der Nutzung des Geländes ist mir unverzüglich anzuzeigen.
8. Aus ökologischer Sicht problematisch ist der Viehtritt an verschiedenen Stellen des namenlosen und des Kettlerbaches zu beurteilen. Es ist darauf zu achten, dass die Bachläufe eingezäunt sind, um organische Belastungen und Erosionsprozesse zu minimieren.

II. Gründe

Ihr Antrag ist von den beteiligten Fachbehörden geprüft worden. Die oben aufgeführten Nebenbestimmungen sind erforderlich, damit nachteilige Wirkungen für das Wohl der Allgemeinheit verhütet oder ausgeglichen werden können. Da die Gewässerbenutzung, wie sie in diesem Bescheid beschrieben ist, den emissions- und immissionsseitigen Anforderungen entspricht, war sie erlaubnisfähig.

Wegen der fortschreitenden abwassertechnischen Entwicklung habe ich die Erlaubnis bis zum o.g. Datum befristet.

III. Kostenentscheidung:

Für die Erteilung der Erlaubnis nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein Westfalen (GebG NRW) i. V. m. Tarifstelle 28.1.2.1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) eine Gebühr in Höhe von 100,00 € zu zahlen.

Die Berechnung der Gebühr bitte ich der Anlage zu entnehmen. Hierbei handelt es sich um die Mindestgebühr.

Darüber hinaus ist in der Tarifstelle 28.1.5.1 AVerwGebO NRW für die Entscheidung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht gem. § 53 Abs. 5 LWG auf Antrag eines Gewerbebetriebes oder Betreibers einer Anlage ein Gebührenrahmen von 100,00 € bis 1.000,00 € vorgesehen. Bei der Bemessung der Gebührenhöhe habe ich den mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung und den wirtschaftlichen Wert der Amtshandlung für Ihren Betrieb berücksichtigt. Für die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht entsprechend Tarifstelle 28.1.5.1 AVerwGebO NRW ist von Ihnen eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 175,00 € zu zahlen.

Der Betrag von **insgesamt 275,00 €** ist nach Bekanntgabe dieses Bescheides sofort fällig und spätestens innerhalb eines Monats unter Angabe des Kassenzeichens 0300 7779/Schmelter und meines Aktenzeichens auf das angegebene Konto der Landeskasse Arnsberg zu überweisen. Auf den beigefügten Zahlungshinweis nehme ich Bezug.

Ich weise darauf hin, dass von mir gem. § 18 GebG NRW ein Säumniszuschlag von 1 v.H. für jeden angefangenen Monat erhoben wird, sofern die Gebühren oder Auslagen nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet werden.

Auslagen sind nicht entstanden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei mir schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Sollte der Widerspruch von einem von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Simon